

S a t z u n g **über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Stadt Marktheidenfeld**

Die Stadt Marktheidenfeld erläßt nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 und Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Bayer. Abfallgesetz) i. V. m. Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S a t z u n g :

§ 1 **Begriffsbestimmung**

Die Deponie auf den Grundstücken Flur-Nrn. 368 – 387, 414 – 419, 422 – 428 und 8075/9 der Gemarkung Glasofen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Ihre Benutzung unterliegt dem öffentlichen Recht und wird durch diese Satzung näher geregelt.

§ 2 **Einzugsbereich**

Der Einzugsbereich der Deponie umfasst das gesamte Gebiet der Stadt. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Stadt.

§ 3 **Öffnungszeiten**

- (1) Die Deponie ist zur Anlieferung und Ablagerung nur zu folgenden Zeiten geöffnet:
- | | |
|--|-------------------|
| in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober | |
| Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag jeweils | 8.30 - 12.00 Uhr |
| Dienstag | 13.00 - 17.00 Uhr |
- (2) Abweichend oder über diese Öffnungszeiten von Abs. (1) hinaus kann die Anlieferung aufgrund einer vorher mit der Stadtverwaltung abzuschließenden Sondervereinbarung gestattet werden, wenn der Ablagerer bereit ist, die anfallenden Aufsichtskosten nach § 5 Abs. (2) der Gebührensatzung - zusätzlich zu den Ablagerungsgebühren - zu tragen.
- (3) In der Zeit vom 1. November bis 31. März wird die Deponie zur Anlieferung und Ablagerung nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadtverwaltung geöffnet. In dieser Zeit fallen nur die Ablagerungsgebühren nach § 5 Abs. (1) der Gebührensatzung an.

§ 4 **Zugelassene Ablagerungsstoffe**

- (1) Auf der Deponie dürfen nur Erdaushub und Bauschutt mineralischer Art abgelagert werden.
- (2) Sollten dem angefahrenen Material Abfälle (Hausmüll, Sperrmüll, pflanzliche Abfälle usw.) oder wassergefährdende Stoffe beigemischt sein, so sind diese auszusondern und umgehend auf eine dafür zugelassene Abfallbeseitigungsanlage zu verbringen.

§ 5 **Anlieferung und Abnahme des Ablagerguts**

- (1) Der Beauftragte der Stadt ist berechtigt, Ablagergut bereits vor dem Abladen zu kontrollieren. Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Beauftragten genaue Angaben über Herkunft und Zusammensetzung des Ablagergutes zu machen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, das Ablagergut auf Kosten des Auftraggebers bzw. Anlieferers hinsichtlich seiner Zusammensetzung und Wirkung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn begründete Zweifel an der Deponiefähigkeit bestehen.
- (3) Nicht zugelassenes Ablagergut (§ 4 Abs. (2)) hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen. Die Stadt kann die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers oder Anlieferers vornehmen.
- (4) Das Volumen des angelieferten Ablagermaterials wird vom Beauftragten der Stadt in gegebener Weise ggf. durch Schätzung ermittelt.
- (5) Das angelieferte Ablagergut geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen.
- (6) Ablagermaterial, das die Voraussetzungen des § 2 und 4 erfüllt, kann von jedermann angeliefert werden.

§ 6 **Verhalten auf der Deponie**

- (1) Die Befugnisse der Stadt, die sich aus dieser Satzung und allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf der Deponie vom Beauftragten der Stadt wahrgenommen.
- (2) Anlieferer und ihre Hilfspersonen haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des Beauftragten der Stadt Folge zu leisten.

(3) Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.

(4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist verboten.

§ 7 **Gebühren**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 33 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz i. V. mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen der Bestimmung des § 2 ohne besondere Erlaubnis der Stadt Bauschutt oder Erdaushub ablagert, der außerhalb des Einzugsbereiches angefallen ist,
2. entgegen der Bestimmung des § 4 andere als die zugelassenen Ablagerstoffe ablagert,
3. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. (3) unbefugt die Deponie betritt,
4. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. (4) Gegenstände auf dem Deponiegelände einsammelt und mitnimmt.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Stadt Marktheidenfeld vom 10.06.1988 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Marktheidenfeld, den 30.07.2009
STADT MARKTHEIDENFELD:

Helga Schmidt-Neder
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Stadt Marktheidenfeld erfolgte am 05.08.2009 im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Marktheidenfeld.

Marktheidenfeld, den 23.09.2010
STADT MARKTHEIDENFELD

Helga Schmidt-Neder
Erste Bürgermeisterin